



## Leitlinien für die Förderung unserer Fußballmannschaften

1. Zielgruppe: Die Förderung bezieht sich überwiegend auf die Jugendfußballmannschaften sowie auf die Mannschaften des Aktivitätsfußballs des SC Bobenheim-Roxheim e.V.
2. Bedarfsermittlung: Eine Förderung erfolgt nur bei Vorlage eines Bedarfsnachweises, der die Notwendigkeit der Maßnahme darlegt.
3. Trainingslager: Eine Förderung von Trainingslagern ist möglich, sofern diese der sportlichen Entwicklung der Mannschaft dienen und von einem lizenzierten Trainer betreut werden.
4. Teambuilding-Maßnahmen: Eine Förderung von Teambuilding-Maßnahmen ist möglich, sofern diese der Förderung des Teamzusammenhalts und der Motivation dienen.
5. Tagesausflüge (nur Kleinfeldmannschaften): Eine Förderung von Tagesausflügen für Kleinfeldmannschaften ist möglich, sofern diese im Zusammenhang mit der Förderung des Teamzusammenhalts und der Motivation stehen. Dabei muss das Ziel des Ausflugs nicht zwingend auf den Fußball ausgerichtet sein. Beispielsweise können auch Ausflüge in Freizeitparks, Kletterwälder oder andere gemeinschaftliche Aktivitäten gefördert werden. Die Förderung von Tagesausflügen für Großfeldmannschaften ist nicht vorgesehen.





6. Höhe der Förderung: Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Bedarf und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln des Fördervereins. Die Entscheidung über die Höhe der Förderung obliegt dem Vorstand des Fördervereins.
7. Antragstellung: Die Antragstellung erfolgt durch den Verantwortlichen der jeweiligen Jugendmannschaft über das Förderformular auf unserer Website. Der Antrag muss den Bedarf der Maßnahme darlegen und mit einem Kostenvoranschlag belegt sein.
8. Verwendungsnachweis: Nach Durchführung der Maßnahme muss ein Verwendungsnachweis beim Förderverein eingereicht werden, der die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel nachweist.
9. Transparenz: Der Förderverein verpflichtet sich zur transparenten und nachvollziehbaren Verwendung der Fördermittel und zur zuverlässigen Information der Mitglieder über die Maßnahmen gefördert.
10. Haftung: Eine Haftung des Fördervereins für eventuelle Schäden oder Eingriffe im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen ist ausgeschlossen.
11. Zeitrahmen: Anträge können zu jeder Zeit gestellt werden, müssen jedoch mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Förderverein eingegangen sein.





12. Förderungsberechtigung: Nur Mannschaften, die Mitglied im SC BoRo sind und den vereinbarten Trainings- und Spielbetrieb durchführen, sind berechtigt, eine Förderung zu beantragen.
13. Eigenleistung: Der Förderverein erwartet von den Mannschaften eine Eigenleistung bei der Durchführung der geförderten Maßnahmen. Dies kann in Form von organisierenden oder finanziellen Beiträgen erfolgen.
14. Nachhaltigkeit: Bei der Förderung von Maßnahmen wird besonderer Wert auf deren Nachhaltigkeit gelegt. Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die langfristig positive Effekte auf die Entwicklung der Mannschaften haben.
15. Rechtsgrundlage: Die Förderung erfolgt auf freiwilliger Basis und ist kein Rechtsanspruch der Mannschaften oder deren Mitglieder. Die Förderung erfolgt ausschließlich auf Basis der Leitlinien und der verfügbaren finanziellen Mittel des Fördervereins.

**Diese Leitlinien sollen als Orientierung dienen, um eine einheitliche und gerechte Förderung der Fußballmannschaften zu gewährleisten. Sie können bei Bedarf angepasst werden, um den aktuellen Anforderungen und Bedürfnisse gerecht zu werden.**

